



Fact Sheet 6 – Ausrüstung und Infrastruktur

	Gültig ab	Gültig bis
Version 1	27.04.2015	

Zusammenfassung: Sowohl Spezialausrüstung als auch Infrastruktur sind förderfähig, vorausgesetzt, ihre Relevanz für das Projekt und ihr transnationaler Mehrwert sind nachgewiesen. Geltend gemacht werden kann entweder der volle Anschaffungswert oder nur der Abschreibungswert.

Hintergrund

Grundlegende Anforderung für die Erstattung von Ausgaben über die Budgetlinien Ausrüstung und Infrastruktur ist, dass die geltend gemachten Ausgaben von wesentlicher Bedeutung für die Projektumsetzung sein müssen. Über diese Budgetlinien abgerechnete Ausgaben müssen deshalb zwecks Bewertung ihrer Relevanz für das Projekt als Kostenpositionen im genehmigten Projektantrag aufgeführt sein. Nicht erstattungsfähig sind Investitionen, die (i) nicht im Antrag aufgeführt sind oder (ii) im Rahmen von Projektänderungen nachträglich genehmigt wurden.

Kostenpositionen

Unter Ausrüstung fallen Laborausrüstung, Maschinen und Instrumente, Werkzeug sowie anderweitige Geräte, Fahrzeuge und sonstige für die Umsetzung des Projekts relevante Positionen. Erstattungsfähig ist Ausrüstung, die für die erfolgreiche Projektumsetzung erforderlich ist und im genehmigten Antrag aufgeführt ist.

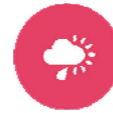
Standardmäßige Büroausrüstung (z. B. Kopiergeräte), standardmäßige IT-Hardware und -Software (z. B. Laptops und Textverarbeitungsprogramme) sowie Büromöbel und -ausstattung können nicht über die Budgetlinie für Ausrüstung geltend gemacht werden, sondern sind als Teil der Gemeinkosten anzusetzen und werden als solche von einem Pauschalsatz gedeckt (siehe Fact Sheet 3).

Infrastrukturinvestitionen sind erstattungsfähig, sofern sie als Kostenpositionen im genehmigten Projektantrag aufgeführt sind.

Voller Anschaffungswert / Abschreibungswert

Grundsätzlich gilt, dass Investitionen in Infrastruktur und Spezialausrüstung zu ihrem vollen Anschaffungswert abgerechnet werden können. Wenn jedoch die für den Begünstigten geltenden Rechnungslegungsvorschriften verlangen, dass der Wert der Ausrüstung über eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschrieben wird und die Kostenposition





zum Projektende noch nicht vollständig abgeschrieben ist, ist nur der abgeschriebene Wert erstattungsfähig. Bitte ziehen Sie diesbezüglich die für Sie geltenden nationalen und/oder anderweitigen relevanten Rechnungslegungsvorschriften zu Rate.

Wird im Rahmen eines Projekts Ausrüstung eingesetzt, die vom Begünstigten vor Projektbeginn angeschafft wurde und die nach Projektbeginn weiterhin gemäß den dafür geltenden Vorschriften abgeschrieben wird, sind nur die während des Projekts pro Jahr anfallenden Abschreibungsbeträge erstattungsfähig.

Die auf das Projekt angerechneten Abschreibungsbeträge sollten der Zeit, in der die Ausrüstung tatsächlich für das Projekt eingesetzt wird, entsprechen. Somit wären beispielsweise 100% des jährlichen Abschreibungsbetrags auf das Projekt anrechenbar, wenn die abgeschriebene Ausrüstung in dem betreffenden Jahr ausschließlich im Rahmen des Projekts eingesetzt wurde. Bitte beachten Sie, dass Abschreibungen dieser Art für EU-geförderte Anschaffungen ausgeschlossen sind.

Vorschriften für die Anschaffung von Ausrüstung aus zweiter Hand

Gegebenenfalls wird für die Projektumsetzung Ausrüstung aus zweiter Hand angeschafft. Die Ausgaben für solche Anschaffungen können ebenfalls über eine der oben beschriebenen Methoden zur Erstattung geltend gemacht werden (voller Anschaffungswert oder Abschreibungswert). Für die Anschaffung von Ausrüstung aus zweiter Hand gelten folgende Bestimmungen:

- Sie dürfen nicht aus anderen ESI-Fonds gefördert werden.
- Ihr Anschaffungspreis liegt nicht über dem auf dem betreffenden Markt allgemein akzeptierten Preis.
- Sie verfügt über die für ihren Einsatzzweck erforderlichen technischen Eigenschaften und entspricht den anwendbaren Normen und Standards.

Die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen ist in den Projektunterlagen nachzuweisen.

Nachhaltigkeit der Projektergebnisse und Eigentumsübergang

Im Rahmen eines Projekts getätigte Investitionen in Ausrüstung oder Infrastruktur sollten über das Projektende hinaus wirken und dem Programmgebiet nutzen. Über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der letzten Zahlung an das Projekt sollte die Ausrüstung bzw. die Infrastruktur:

- innerhalb des Programmgebiets in Betrieb sein,;
- nicht in das Eigentum eines Anderen übergehen, wenn damit für ein Unternehmen oder eine öffentliche Organisation bzw. Einrichtung ein unrechtmäßiger Vorteil entsteht;



- hinsichtlich ihrer Art, Ziele oder Betriebsbedingungen keine wesentlichen Änderungen erfahren, die den ursprünglichen Investitionszielen zuwiderlaufen.¹

Im Falle von Änderungen, die sich nach dem Ende des Projekts ergeben und die diese Bestimmungen nicht erfüllen, ist das Programm berechtigt, einen Teil der Fördersumme zurückzufordern.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)
 - Art. 65(11) (Doppelfinanzierung)
 - Art. 68(b) (Pauschalsatz)
 - Art. 69(2) (Abschreibung)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission, Artikel 7

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen, §71.1